



INHALT:

Bekanntmachung des Kreises Wesel

Seite 7 Bekanntmachung über die Feststellung des Planes der Fa. Carl Risch GmbH zur Herstellung eines Gewässers - „Abgrabung Weimannsfeld, Nordwesterweiterung“ –

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

Seite 8 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften I-VII Neukirchen-Vluyn

Seite 8 Einladung zur öffentlichen Versammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I-VII Neukirchen-Vluyn

**Bekanntmachung
über die Feststellung des Planes
der Fa. Carl Risch GmbH
zur Herstellung eines Gewässers
- „Abgrabung Weimannsfeld, Nordwesterweiterung“ -**

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 (GV. NRW. S. 438) in der Fassung vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Plan der Firma Carl Risch GmbH, Am Inzerfeld 34, 47167 Duisburg für die Abgrabung „Weimannsfeld, Nordwesterweiterung“ auf den Grundstücken Gemarkung

Neukirchen
Flur 10
Flurstücke 47 tlw., 48 tlw., 134, 328 tlw., 525

gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2528) in Verbindung mit den §§ 100, 104, 152 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) vom 25.06.1995 (GV NW S. 488/SGV NW 77) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – durch den Landrat des Kreises Wesel festgestellt worden ist.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegt bei der Stadtverwaltung Neukirchen-Vluyn Zimmer 216 für die Dauer von 2 Wochen, d.h. vom 15.02.2016 bis 29.02.2016 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, d.h. auch gegenüber denjenigen, die keine gesonderte Zustellung erhalten haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet über die Homepage des Kreises Wesel unter

<https://www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelle-offenlagen>

einsehbar.

Dies geschieht nur informatorisch und hat keine Auswirkung auf die im vorherigen Absatz genannte Frist.

Wesel, 07. Januar 2016

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag

gez.
Brands

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007067634** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 22.01.2016

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

E i n l a d u n g
zur öffentlichen Versammlung
der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I-VII Neukirchen-Vluyn,
am Montag, dem 07.03.2016, 19.00 Uhr in der Gaststätte
Alt Vluyn (Knoor), Bahnhofstr. 16 (Zugang vom „Unterdorf“), 47506
Neukirchen-Vluyn

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschriften über die letzten Genossenschaftsversammlungen
4. Neuwahl eines Jagdvorstehers für die Jagdgenossenschaften I-VII
Neukirchen-Vluyn als Nachfolger für den verstorbenen Vorsitzenden Herrn
Peter Tilmann Bongardt
(Hinweis: Vorschlag der Jagdvorstände I-VII: Herr Werner Faasen)
5. Verschiedenes

Hinweise zur Vertretung:

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. § 10 Abs. 4 wie folgt vertreten lassen:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter

Vertreten darf höchsten 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

Neukirchen-Vluyn, den 02.02.2016

Johannes Leuchtenberg

Reinhard

Stv. Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen
Jagdgenossenschaft I Neukirchen-Vluyn

Georg-Wilhelm Kolkmann-

Stv. Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen
Jagdgenossenschaft V Neukirchen-Vluyn

Tilmann Dreßler

Stv. Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen
Jagdgenossenschaft II Neukirchen-Vluyn

Arne Weißenfels

Stv. Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen
Jagdgenossenschaft VI Neukirchen-Vluyn

Heiner Meetschen

Stv. Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen
Jagdgenossenschaft III Neukirchen-Vluyn

Georg Brambosch

Stv. Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen
Jagdgenossenschaft VII Neukirchen-Vluyn

Dirk Hollinderbäumer

Stv. Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen
Jagdgenossenschaft IV Neukirchen-Vluyn

Jagdgenossenschaften I-VII Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn
